

Eigenbetriebssatzung

der Gemeinde Wildeck

Aufgrund der §§ 5, 51, 127 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. I 1992 S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.1996 (GVBl. I. S. 456), der §§ 1 und 5 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) vom 09.06.1989 (GVBl. S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.05.1992 (GVBl. I. S. 170), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wildeck in ihrer Sitzung am 14.11.1996 folgende Neufassung der

Eigenbetriebssatzung

beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes

- (1) Die Einrichtungen zur Wasserversorgung, zur Abwasserbeseitigung, die Stromversorgung, das Hallenbad, das Freibad und die Gemeindewäscherei der Gemeinde Wildeck werden als Eigenbetrieb nach dem Eigenbetriebsgesetz bzw. in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebes ist es, die Versorgung im Gemeindegebiet mit Trink- und Betriebswasser, die Versorgung mit elektrischer Energie, die Entsorgung des Abwassers sowie den Betrieb des Hallenbades, des Freibades und der Gemeindewäscherei sicherzustellen.
Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernde und ihn wirtschaftlich berührende Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.
- (3) Der Eigenbetrieb verfolgt keine Gewinnerzielungsabsichten.

§ 2

Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Gemeindewerke Wildeck“.

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 1.302.500.-- DM.

Davon werden zugeordnet:

- | | |
|--|---------------|
| 1. den Einrichtungen der Wasserversorgung | 600.000.-- DM |
| 2. den Einrichtungen der Abwasserbeseitigung | 200.000.-- DM |
| 3. den Einrichtungen der Stromversorgung | 400.000.-- DM |
| 4. dem Betrieb des Hallenbades | 50.000.-- DM |
| 5. dem Betrieb des Freibades | 50.000.-- DM |
| 6. dem Betrieb der Wäscherei | 2.500.-- DM. |

§ 4

Betriebsleitung

Die Betriebsleitung obliegt dem Betriebsleiter. Dieser wird vom Gemeindevorstand bestellt.

§ 5

Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) Die Betriebsleitung vertritt die Gemeinde in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die nach den Bestimmungen dieser Satzung nicht der Entscheidung der Gemeindevertretung obliegen.
- (2) Die Vertretung erfolgt durch den Betriebsleiter oder- bei dessen rechtlicher oder tatsächlicher Verhinderung - durch einen vom Gemeindevorstand besonders hierfür bestimmten Stellvertreter.
- (3) Erklärungen in Angelegenheiten des Eigenbetriebes, durch die die Gemeinde verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; im Rahmen der laufenden Betriebsführung werden sie von den nach Abs. 2 Vertretungsberechtigten abgegeben. Im übrigen sind sie nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Bürgermeister oder seinem allgemeinen Vertreter sowie von einem weiteren Mitglied des Gemeindevorstandes handschriftlich unterzeichnet und mit dem Dienstsiegel der Gemeinde versehen sind (§ 71 HGO). Auf die Vorschrift des § 3 Abs. 4 EigBGes wird besonders verwiesen.

§ 6

Allgemeine Aufgaben der Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb aufgrund der Beschlüsse der Gemeindevertretung und der Betriebskommission in eigener Zuständigkeit und Verantwortung, soweit nicht durch die Hessische Gemeindeordnung, das Eigenbetriebsgesetz oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung, die Aufstellung des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses, des Anlagennachweises, des Lageberichts und der Erfolgsübersicht sowie die Zwischenberichterstattung. Sie hat den Eigenbetrieb wirtschaftlich und sparsam zu führen.
- (2) Die Betriebsleitung hat die Betriebskommission über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten. Dem für die Verwaltung des Finanzwesens sowie dem für die Verwaltung des Eigenbetriebes zuständigen Mitglied des Gemeindevorstandes hat sie den Entwurf des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses, des Anlagennachweises, des Lageberichts und der Erfolgsübersicht, die vierteljährlichen Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik sowie etwaige bedeutsame Kostenrechnungen des Eigenbetriebes zur Kenntnis zu bringen; sie können von der Betriebsleitung die Erteilung aller sonstigen für die Finanzwirtschaft der Gemeinde wesentlichen Auskünfte verlangen.

§ 7

Betriebskommission

- (1) Der Betriebskommission gehören an:
 1. 4 Mitglieder der Gemeindevertretung, die von dieser für die Dauer ihrer Wahlzeit aus ihrer Mitte zu wählen sind,
 2. kraft ihres Amtes
 - a) der Bürgermeister oder in seiner Vertretung ein von ihm zu bestimmendes Mitglied des Gemeindevorstandes,
 - b) 3 weitere Mitglieder des Gemeindevorstandes, die von diesem zu benennen sind,
- (2) Der Betriebskommission gehören weiter 2 wirtschaftlich oder technisch besonders erfahrene Personen an, die von der Gemeindevertretung für die Dauer ihrer Wahlzeit nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zu wählen sind.
- (3) Den Vorsitz in der Betriebskommission führt der Bürgermeister oder ein von ihm bestimmter Vertreter. An den Sitzungen der Betriebskommission nimmt die Betriebsleitung teil. Sie ist auf Verlangen zu dem Gegenstand der Verhandlungen zu hören. Sie ist verpflichtet, der Betriebskommission auf Anforderung Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen.

§ 8

Aufgaben der Betriebskommission

- (1) Die Betriebskommission überwacht die Betriebsleitung und bereitet die nach diesem Gesetz erforderlichen Beschlüsse der Gemeindevertretung vor. Sie kann Auskunft sowie Akteneinsicht verlangen.
- (2) Die Betriebskommission hat einer Maßnahme der Betriebsleitung zu widersprechen, wenn sie das Recht verletzt oder das Wohl der Gemeinde oder des Eigenbetriebes gefährdet. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Über die strittige Angelegenheit entscheidet der Gemeindevorstand.
- (3) Die Betriebskommission ist, unbeschadet der Bestimmung in Abs. 1, für folgende Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören:
 1. Stellungnahme zum Wirtschaftsplan und Vorlage an den Gemeindevorstand zur Weiterleitung an die Gemeindevertretung;
 2. Stellungnahme zu den Vorschlägen der Betriebsleitung für die Festsetzung der allgemeinen Lieferbedingungen und der allgemeinen Tarife;
 3. Genehmigung von Geschäften aller Art im Rahmen des Wirtschaftsplanes, deren Wert einen angemessenen, in der Betriebssatzung festzulegenden Vomhundertsatz des Stammkapitals (§ 10 Abs. 2 EigBGes) übersteigt; trifft die Betriebssatzung keine Bestimmung, so unterliegen alle Geschäfte der Genehmigung, deren Wert zwei von Hundert des Stammkapitals übersteigt;
 4. Verfügung über Vermögensgegenstände, die zum Sondervermögen (§ 10 Abs. 1 EigBGes) gehören, insbesondere Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, Schenkungen und Darlehnshingaben, soweit sie nicht wegen der Bedeutung der Angelegenheit oder wegen des Wertes des Vermögensgegenstandes durch die Betriebssatzung der Gemeindevertretung zugewiesen ist;
 5. Stellungnahme zum Jahresabschluß, zum Lagebericht und zum Vorschlag für die Gewinnverwendung;
 6. Stellungnahme zur Einstellung, Beförderung und Entlassung von Beamten und leitenden Angestellten;
 7. Vorschlag für den Prüfer für den Jahresabschluß;
 8. Entscheidung über die Führung eines Rechtsstreites und den Abschluß von Vergleichen, wenn sie größere Bedeutung haben;

9. Zustimmung zu Verträgen von größerer Bedeutung, insbesondere über den Bezug von Energie und Wasser durch den Eigenbetrieb;

10. Stundung, Niederschlagung und Erlaß von Forderungen.

- (4) Durch Änderung der Betriebsatzung kann die Gemeindevertretung der Betriebskommission zusätzliche Angelegenheiten übertragen. Die in der Satzung festgelegten Rechte der Gemeindevertretung oder des Gemeindevorstandes dürfen jedoch dadurch nicht geschmälert werden.
- (5) Die Betriebskommission hat den Gemeindevorstand über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen.
- (6) In den in Abs. 3 genannten Angelegenheiten kann die Betriebsleitung in dringenden Fällen, wenn die vorherige Entscheidung der Betriebskommission nicht eingeholt werden kann, die erforderlichen Maßnahmen von sich aus anordnen. Hiervon hat sie dem Vorsitzenden der Betriebskommission unverzüglich Kenntnis zu geben.

§ 9

Aufgaben des Gemeindevorstandes

- (1) Der Gemeindevorstand sorgt dafür, daß die Verwaltung und Wirtschaftsführung des Eigenbetriebes mit den Planungen und Zielen der Gemeindeverwaltung in Einklang stehen. Erfüllt die Betriebskommission eine ihr durch das Eigenbetriebsgesetz oder die Betriebsatzung zugewiesene Aufgabe nicht, so fordert sie der Gemeindevorstand unter Bestimmung einer angemessenen Frist zur Erfüllung der Aufgabe auf; nach ergebnislosem Ablauf der Frist übernimmt der Gemeindevorstand die Aufgabe und entscheidet anstelle der Betriebskommission.
- (2) Der Gemeindevorstand hat einen Beschluß der Betriebskommission nach Anhörung der Betriebskommission aufzuheben, wenn dieser das Recht verletzt; er kann ihn ändern, soweit er gegen die Planungen und Ziele der Gemeindeverwaltung verstößt.
- (3) Der Gemeindevorstand regelt das Verfahren und den Geschäftsgang der Betriebskommission durch eine Geschäftsordnung.

§ 10

Aufgaben der Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretung als das oberste Organ der Gemeinde hat insbesondere nach Maßgabe der §§ 127 und 127 a HGO über alle Grundsätze zu entscheiden, nach denen die Eigenbetriebe der Gemeinde gestaltet und wirtschaftlich geleitet werden sollen. Auf die ihr nach den Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes und dieser Betriebsatzung zustehenden Entscheidungen darf sie nicht verzichten.
- (2) Sie ist insbesondere zuständig für:
 1. Erlaß und Änderung der Betriebsatzung;

2. wesentliche Aus- und Umgestaltung oder Auflösung des Eigenbetriebes;
 3. Verschmelzung mit anderen Eigenbetrieben oder Umwandlung in eine andere Rechtsform;
 4. Beschlußfassung über den Wirtschaftsplan nach § 15 EigBGes;
 5. Festsetzung der allgemeinen Lieferbedingungen und der allgemeinen Tarife;
 6. Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen und zu Mehrausgaben nach Maßgabe des § 16 Abs. 3 und § 17 Abs. 8 EigBGes;
 7. Verfügung über Vermögensgegenstände, die zum Sondervermögen (§ 10 Abs. 1 EigBGes) gehören, soweit sie der Gemeindevertretung durch die Betriebsatzung besonders zugewiesen ist;
 8. Entscheidung über die Verminderung des Eigenkapitals gem. § 11 Abs. 4 EigBGes;
 9. Übernahme von neuen Aufgaben, insbesondere Angliederung sonstiger Unternehmen und Einrichtungen der Gemeinde, die nicht als wirtschaftliche Unternehmen gelten, je doch wirtschaftlich oder technisch mit dem Eigenbetrieb im Zusammenhang stehen;
 10. Übernahme von Bürgschaften und Bestellung anderer Sicherheiten;
 11. Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlußfassung über die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes sowie über den Ausgleich von Verlustverträgen;
 12. Genehmigung von Verträgen der Gemeinde mit Mitgliedern der Betriebskommission oder dem Betriebsleiter nach Maßgabe des § 3 Abs. 6 und des § 6 Abs. 9 EigBGes;
 13. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluß.
- (3) Soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung oder um eine Zuständigkeit der Betriebskommission nach § 8 dieser Satzung handelt, kann sich die Gemeindevertretung durch Änderung der Betriebsatzung weitere Angelegenheiten zur eigenen Entscheidung vorbehalten.

§ 11

Personalangelegenheiten

- (1) Der Betriebsleiter und die beim Eigenbetrieb beschäftigten Bediensteten werden unbeschadet des Abs. 2 nach Anhörung der Betriebskommission vom Gemeindevorstand als Bedienstete der Gemeinde eingestellt, angestellt, befördert und entlassen.
- (2) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter aller Bediensteten des Eigenbetriebes.

§ 12

Kassen und Kreditwirtschaft

Die für den Eigenbetrieb einzurichtende Sonderkasse wird mit der Gemeindegasse verbunden.
Die Vorschriften der §§ 117 HGO, 12 EigBGes sind besonders zu beachten.

§ 13

Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr der Gemeinde.

§ 14

Jahresabschluss, Lagebericht und Erfolgsübersicht

- (1) Die Betriebsleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von 6 Monaten nach Schluß des Wirtschaftsjahres aufzustellen, unter Angabe des Datums zu unterschreiben und der Betriebskommission vorzulegen.
- (2) Der Beschluß über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Behandlung des Jahresergebnisses ist mit dem Bestätigungsvermerk des Abschlußprüfers mit Datum in der ortsüblichen Form bekanntzumachen.
- (3) Im Anschluß an die Bekanntmachung sind der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen; in der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1997 in Kraft. Gleichzeitig tritt damit die bisherige Satzung vom 16/24.06.1981 außer Kraft.

Wildeck, 14. 11.1996

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Wildeck


Müller
Bürgermeister



Strompreise ab 01.01.2012

Erhöhung
%

		netto alt	netto neu	brutto alt	brutto neu	
Grundversorgung						
Komfort-Tarif (Eintarifzähler)						
Arbeitspreis	ct / kWh	19,27	20,11	22,93	23,93	4,35910742
Grundpreis	Euro / Jahr	54,96	54,96	65,40	65,40	0
Basis-Tarif (Eintarifzähler)						
Arbeitspreis	ct / kWh	19,27	20,11	22,93	23,93	4,35910742
Grundpreis	Euro / Jahr	64,32	64,32	76,54	76,54	0
Komfort-Tarif (Zweitarifzähler)						
Arbeitspreis	HT	19,79	20,63	23,55	24,55	4,24456796
Arbeitspreis	NT	16,96	17,80	20,18	21,18	4,95283019
Grundpreis	Euro / Jahr	66,12	66,12	78,68	78,68	0
Basis-Tarif (Zweitarifzähler)						
Arbeitspreis	HT	19,79	20,63	23,55	24,55	4,24456796
Arbeitspreis	NT	16,96	17,80	20,18	21,18	4,95283019
Grundpreis	Euro / Jahr	75,48	75,48	89,82	89,82	0
Stromwandlersatz	Euro / Jahr	24,60	24,60	29,27	29,27	0
Vario-Tarif						
Arbeitspreis	ct / kWh	18,86	19,70	22,44	23,44	4,45387063
Grundpreis	Euro / Jahr	54,96	54,96	65,40	65,40	0
Öko-Cent-Tarif						
Arbeitspreis	ct / kWh	24,27	25,11	28,88	29,88	3,46106304
Grundpreis	Euro / Jahr	54,96	54,96	65,40	65,40	0
Elektrische Wärmespeicher- anlagen (Nachtspeicherheizung)						
Arbeitspreis	ct / kWh	11,48	11,98	13,66	14,26	4,3554007
Grundpreis	Euro / Jahr	45,88	45,88	54,60	54,60	0
Grundpreis	(Abbucher)	45,88	45,88	54,60	54,60	0
Sozial-Tarif						
Arbeitspreis	ct / kWh	19,27	20,11	22,93	23,93	4,35910742
Grundpreis	Euro / Jahr	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	
Elektrische Wärmepumpe						
Wärmepumpen-Eintarif						
Arbeitspreis	ct / kWh	14,44	15,07	17,18	17,93	4,36288089
Grundpreis	Euro / Jahr	45,88	45,88	54,60	54,60	0
Wärmepumpen-Doppeltarif						
Arbeitspreis	HT	14,68	15,32	17,47	18,23	4,35967302
Arbeitspreis	NT	11,26	11,75	13,40	13,98	4,35168739
Grundpreis	Euro / Jahr	57,00	57,00	67,83	67,83	0
Sonderstrompreisregelung für elektrische Heizungsanlagen						
Arbeitspreis	ct / kWh	15,68	16,36	18,66	19,47	4,33673469
Grundpreis	Euro / Jahr	45,88	45,88	54,60	54,60	0

Die vorgenannten Netto-Arbeitspreise enthalten die volle Stromsteuer gemäß Stromsteuergesetz von derzeit 2,05 ct/kWh. Für Lieferungen, auf die nach dem Stromsteuergesetz niedrigere Steuersätze zu entrichten sind, ermäßigen sich die Arbeitspreise um die Differenz des Steuersatzes.

Weiterhin sind in den Netto-Arbeitspreisen die Netznutzungsentgelte mit Konzessionsabgabe sowie die Abgaben nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) enthalten.

Die Brutto-Arbeitspreise/-Grundpreise enthalten die jeweils gültige Umsatzsteuer von derzeit 19%. Bei Änderung der Steuersätze ändern sich die Brutto-Preise entsprechend.

Die Bruttopreise sind auf 2 Nachkommastellen gerundet. Bei der Abrechnung werden die Verbrauchsdaten mit den Nettopreisen multipliziert und erst anschließend die Umsatzsteuer hinzugerechnet. Dabei kann es zu Rundungsdifferenzen kommen.

Stromkennzeichnung - Energiemix und Umweltauswirkungen

Unser Energiemix setzt sich aus 44 % Kernkraft, 37 % fossilen und sonstigen Energieträgern sowie 19% erneuerbaren Energien zusammen. Damit sind 289 g/kWh CO₂-Emissionen und 0,0012 g/kWh radioaktiver Abfall verbunden.

Der Energiemix in Deutschland setzt sich im Durchschnitt aus 24 % Kernkraft, 61 % fossilen und sonstigen Energieträgern sowie 15 % erneuerbaren Energien zusammen. Damit sind 541 g / kWh CO₂-Emissionen und 0,0007 g/kWh radioaktiver Abfall verbunden.

Gemeindewerke Wildeck



Strompreise ab 01.01.2014

			netto alt	netto neu	brutto alt	brutto neu
Grundversorgung						
Komfort-Tarif (Eintarifzähler)						
Arbeitspreis		ct / kWh	23,21	23,81	27,62	28,33
Grundpreis		Euro / Jahr	54,96	54,96	65,40	65,40
Basis-Tarif (Eintarifzähler)						
Arbeitspreis		ct / kWh	23,51	24,11	27,98	28,69
Grundpreis		Euro / Jahr	64,32	64,32	76,54	76,54
Komfort-Tarif (Zweitarifzähler)						
Arbeitspreis	HT	ct / kWh	23,73	24,33	28,24	28,95
Arbeitspreis	NT	ct / kWh	18,62	19,22	22,16	22,87
Grundpreis		Euro / Jahr	66,12	66,12	78,68	78,68
Basis-Tarif (Zweitarifzähler)						
Arbeitspreis	HT	ct / kWh	24,03	24,63	28,60	29,31
Arbeitspreis	NT	ct / kWh	18,62	19,22	22,16	22,87
Grundpreis		Euro / Jahr	75,48	75,48	89,82	89,82
Stromwandlersatz						
		Euro / Jahr	24,60	24,60	29,27	29,27
Vario-Tarif						
Arbeitspreis		ct / kWh	21,98	22,58	26,16	26,87
Grundpreis		Euro / Jahr	54,96	54,96	65,40	65,40
Öko-Cent-Tarif						
Arbeitspreis		ct / kWh	23,65	24,25	28,14	28,86
Grundpreis		Euro / Jahr	54,96	54,96	65,40	65,40
Elektrische Wärmespeicher- anlagen (Nachtspeicherheizung)						
Arbeitspreis		ct / kWh	16,38	16,98	19,49	20,21
Grundpreis		Euro / Jahr	45,88	45,88	54,60	54,60
Grundpreis	(Abbucher)	Euro / Jahr	45,88	45,88	54,60	54,60
Sozial-Tarif						
Arbeitspreis		ct / kWh	23,51	24,11	27,98	28,69
Grundpreis		Euro / Jahr	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt
Elektrische Wärmepumpe						
Wärmepumpen-Eintarif						
Arbeitspreis		ct / kWh	19,47	20,07	23,17	23,88
Grundpreis		Euro / Jahr	45,88	45,88	54,60	54,60
Wärmepumpen-Doppeltarif						
Arbeitspreis	HT	ct / kWh	19,72	20,32	23,47	24,18
Arbeitspreis	NT	ct / kWh	16,15	16,75	19,22	19,93
Grundpreis		Euro / Jahr	57,00	57,00	67,83	67,83
Sonderstrompreisregelung für elektrische Heizungsanlagen						
Arbeitspreis		ct / kWh	20,76	21,36	24,70	25,42
Grundpreis		Euro / Jahr	45,88	45,88	54,60	54,60

Die vorgenannten Netto-Arbeitspreise enthalten die volle Stromsteuer gemäß Stromsteuergesetz von derzeit 2,05 Ct/kWh. Weiterhin sind in den Netto-Arbeitspreisen die Netznutzungsentgelte mit Konzessionsabgabe, der Umlage nach § 19 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV), die Offshore-Umlage, die Abschalt-Umlage sowie die Abgaben nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) enthalten.

Die Brutto-Arbeitspreise/-Grundpreise enthalten die jeweils gültige Umsatzsteuer von derzeit 19 %. Bei Änderung der Steuersätze ändern sich die Brutto-Preise entsprechend.
Die Bruttopreise sind auf 2 Nachkommastellen gerundet. Bei der Abrechnung werden die Verbrauchsdaten mit den Nettopreisen multipliziert und erst anschließend die Umsatzsteuer hinzugerechnet. Dabei kann es zu Rundungsdifferenzen kommen.

Stromkennzeichnung - Energiemix und Umweltauswirkungen

Unser Energiemix setzt sich aus 27,6 % Kernkraft, 34,9 % fossilen und sonstigen Energieträgern sowie 37,5 % erneuerbaren Energien zusammen. Damit sind 368 g/kWh CO₂-Emissionen und 0,0009 g/kWh radioaktiver Abfall verbunden.

Der Energiemix in Deutschland setzt sich im Durchschnitt aus 17,7 % Kernkraft, 61,3 % fossilen und sonstigen Energieträgern sowie 21,0 % erneuerbaren Energien zusammen. Damit sind 503 g / kWh CO₂-Emissionen und 0,0005 g/kWh radioaktiver Abfall verbunden.

**1. Änderungssatzung
zur
Eigenbetriebssatzung
der Gemeinde Wildeck**

Aufgrund der §§ 5, 51, 127 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. I 1992 S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. I. 2000 S. 2), der §§ 1 und 5 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) vom 09.06.1989 (GVBl. S.154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12. 2000 (GVBl. I. S. 542), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wildeck in ihrer Sitzung am 16.August 2001 folgende

**1. Änderungssatzung
zur
Eigenbetriebssatzung der Gemeinde Wildeck
vom 14.November 1996**

beschlossen:

Artikel I

§ 1 Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

§ 1

Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes

- (1) Die Einrichtungen zur Wasserversorgung, zur Abwasserbeseitigung, die Stromversorgung, das Hallenbad und das Freibad der Gemeinde Wildeck werden als Eigenbetrieb nach dem Eigenbetriebsgesetz bzw. in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.

Zweck des Eigenbetriebes ist es, die Versorgung im Gemeindegebiet mit Trink- und Betriebswasser, die Versorgung mit elektrischer Energie, die Entsorgung des Abwassers sowie den Betrieb des Hallenbades und des Freibades sicherzustellen.

§ 3 –Stammkapital- erhält folgende Fassung:

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 650.000.-- EUR.

Davon werden zugeordnet:

- | | |
|--|----------------|
| 1. den Einrichtungen der Wasserversorgung | 300.000.-- EUR |
| 2. den Einrichtungen der Abwasserbeseitigung | 100.000.-- EUR |

3. den Einrichtungen der Stromversorgung	200.000.-- EUR
4. dem Betrieb des Hallenbades	25.000.-- EUR
5. dem Betrieb des Freibades	25.000.-- EUR.

Artikel II

Diese 1. Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Wildeck, 16. August 2001

**DER GEMEINDEVORSTAND
DER GEMEINDE WILDECK**

(Müller)
- Bürgermeister -

2. Änderungssatzung
zur
Eigenbetriebssatzung
der Gemeinde Wildeck

Aufgrund der §§ 5, 51, 127 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. I 1992 S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2002 (GVBl. I.2002, S. 232), der §§ 1 und 5 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) vom 09.06.1989 (GVBl. S.154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12. 2000 (GVBl. I. S. 542), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wildeck in der Sitzung am 04. September 2003 folgende

2. Änderungssatzung
zur
Eigenbetriebssatzung der Gemeinde Wildeck
vom 14. November 1996

beschlossen:

Artikel I

§ 1 Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

§ 1

Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes

- (1) Die Einrichtungen zur Wasserversorgung, zur Abwasserbeseitigung, die Stromversorgung, das Hallenbad, das Freibad und das Seniorenheim der Gemeinde Wildeck werden als Eigenbetrieb nach dem Eigenbetriebsgesetz bzw. in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebes ist es, die Versorgung im Gemeindegebiet mit Trink- und Betriebswasser, die Versorgung mit elektrischer Energie, die Entsorgung des Abwassers, den Betrieb des Hallenbades und des Freibades sowie die Errichtung eines Seniorenheimes im Rahmen der kommunalen Daseinsfürsorge sicherzustellen.

§ 3 –Stammkapital- erhält folgende Fassung:

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt	675.000.-- EUR.
Davon werden zugeordnet:	
1. den Einrichtungen der Wasserversorgung	300.000.-- EUR
2. den Einrichtungen der Abwasserbeseitigung	100.000.-- EUR
3. den Einrichtungen der Stromversorgung	200.000.-- EUR
4. dem Betrieb des Hallenbades	25.000.-- EUR
5. dem Betrieb des Freibades	25.000.-- EUR
6. dem Seniorenheim	25.000.-- EUR.

Artikel II

Diese 2. Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Wildeck, 04. September 2003

DER GEMEINDEVORSTAND
DER GEMEINDE WILDECK

(Müller)
- Bürgermeister -

3. Änderungssatzung
zur
Eigenbetriebssatzung
der Gemeinde Wildeck

Aufgrund der §§ 5, 51, 127 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 01.04. 1993 (GVBl. I 1992 S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2002 (GVBl. I.2002, S. 232), der §§ 1 und 5 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) vom 09.06.1989 (GVBl. S.154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12. 2000 (GVBl. I. S. 542), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wildeck in der Sitzung am 18. Dezember 2003 folgende

3. Änderungssatzung
zur
Eigenbetriebssatzung der Gemeinde Wildeck
vom 14. November 1996

beschlossen:

Artikel I

§ 1 Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

§ 1

Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes

- (1) Die Einrichtungen zur Wasserversorgung, zur Abwasserbeseitigung, zur Stromversorgung im OT Obersuhl, das Hallenbad, das Freibad und die Einrichtungen der Altenhilfe der Gemeinde Wildeck werden als Eigenbetrieb nach dem Eigenbetriebsgesetz bzw. in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebes ist es, im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge im Gemeindegebiet
 - die Versorgung mit Trink- und Betriebswasser sicherzustellen.
 - die Entsorgung des Abwassers sicherzustellen.
 - die Versorgung mit elektrischer Energie im OT Obersuhl sicherzustellen.
 - den Betrieb des Hallenbades sicherzustellen.
 - den Betrieb des Freibades sicherzustellen.
 - den Bau und die Verpachtung eines Seniorenheimes und damit verbunden die Einrichtung einer Seniorenberatung zu betreiben, mit dem Ziel, älteren Menschen die erforderlichen Hilfen, Dienste und Einrichtungen zur Verfügung zu stellen.

§ 3 –Stammkapital- erhält folgende Fassung:

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 675.000.-- EUR.

Davon werden zugeordnet:

- | | |
|--|----------------|
| 1. den Einrichtungen der Wasserversorgung | 300.000.-- EUR |
| 2. den Einrichtungen der Abwasserbeseitigung | 100.000.-- EUR |
| 3. den Einrichtungen der Stromversorgung | 200.000.-- EUR |
| 4. dem Betrieb des Hallenbades | 25.000.-- EUR |
| 5. dem Betrieb des Freibades | 25.000.-- EUR |
| 6. den Einrichtungen der Altenhilfe | 25.000,-- EUR. |

Artikel II

Diese 3. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01. September 2003 in Kraft.

Wildeck, 18. Dezember 2003

DER GEMEINDEVORSTAND
DER GEMEINDE WILDECK

(Müller)
- Bürgermeister -